



Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler

**Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien
Jena – Hildburghausen**

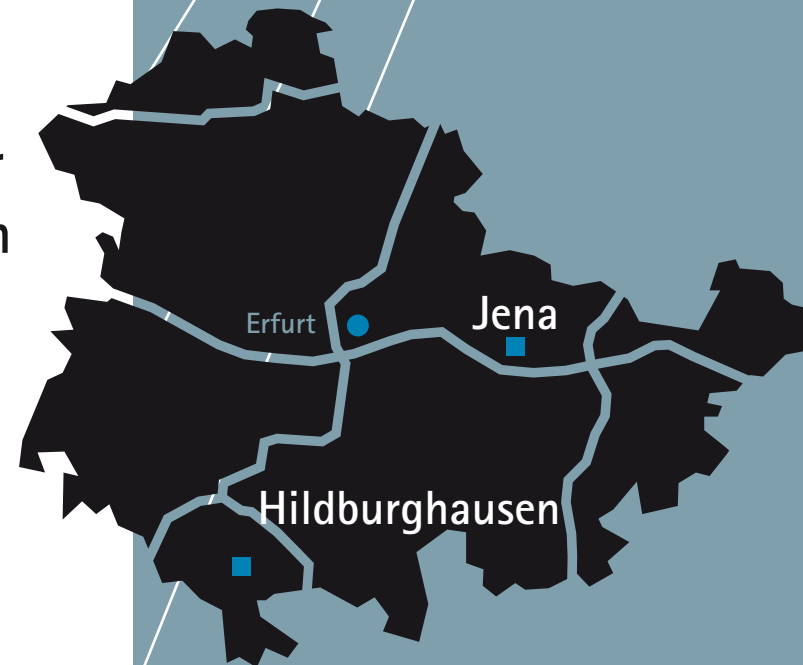
02. Dezember 2010, Erfurt

Rechtliche Aspekte des Geruchs und der Geruchsbelästigung

1. GECO Praxisforum

Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieverzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien



Einleitung

- schädliche Umwelteinwirkungen beim Anlagenbetrieb in verschiedenen Formen
- Lärm, Staub, Schadstoffe und Geruchsstoffe
- schwierige Beurteilung, ob Gerüche schädliche Umwelteinwirkungen
- Grenzwerte für Gerüche ebenso schwer festlegbar
- dennoch einige rechtliche Regelungen vorhanden
 - Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen
 - Nachbarschaftsschutz
 - zivilrechtliche Ansprüche bei mangelhaft errichteten Anlagen

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- bei Errichtung und Betrieb von Anlagen
→ Anwendungsbereich eröffnet, § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

- Ziel: § 1 Abs. 1 BImSchG:

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- Vermeidung von erheblichen Luftverunreinigungen und Lärmimmissionen

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

a) *Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG*

- Anwendungsbereich des BImSchG → Anlagenspezifisch
- unabhängig von Emissionsarten und -intensitäten
- daher nur für bestimmte Anlagentypen BImSchG anzuwenden, § 4 Abs. 1 BImSchG
- nähere Auflistung in 4. BImSchV
- z.B.
 - o 1.2. Biogasanlagen
 - o 7.1. Tieraufzuchtanlagen
 - o 7.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen
 - o 8. Abfallbeseitigungsanlagen ...

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

b) Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

- weitere Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) nicht erforderlich
- Voraussetzungen anderer Gesetze im BImSchG-Verfahren mitgeprüft
- sonstige Genehmigungen dann in BImSchG-Genehmigung enthalten
- nicht erfasst: Planfeststellungen, Wasserrecht

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

c) Verfahren nach § 10 BImSchG

- herkömmliches Verfahren nach § 10 BImSchG
 - Anlagen nach Spalte 1, 4. BImSchV
- Verfahrensablauf geregelt in 9. BImSchV
 - o Vorfeldberatung, §§ 2, 2a 9. BImSchV
 - o Antragsstellung, §§ 3–7 9. BImSchV
 - o Öffentliche Bekanntmachung, §§ 8, 9 9. BImSchV
 - o Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 10–19 9. BImSchV
 - o Entscheidung durch Behörde, §§ 20–21a 9. BImSchV
- vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG
 - Anlagen nach Spalte 2, 4. BImSchV

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

d) Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen

i. *Verschiedenste Betreiberpflichten: nach § 5 Abs. 1 BImSchG, BioAbfV, TA-Lärm, Baurecht*

- in einzelnen Regelungen zum materiellen öffentlichen Recht
- z.B.
 - o § 5 Abs. 1 BImSchG – allgemeine Betreiberpflichten
 - o BioAbfV – zur abfallrechtliche Pflichten
 - o TA-Lärm – Pflichten zum Lärmschutz
 - o TA-Luft – Pflichten zur Schadstoffeingrenzung
 - o BauGB, ThürBauO – bauordnungsrechtliche Vorschriften

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- ii. *TA-Luft hinsichtlich Geruchsstoffe*
 - dient Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
 - TA-Luft erfasst Emission von Schadstoffen und teilweise Geruchsstoffen
 - normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
 - begrenzte Außenwirkung

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- enthält keine konkreten Grenzwerte für Geruchsimmissionen, da nicht direkt messbar
- gibt Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - 5.2.8 hinsichtlich geruchsintensiver Stoffe
 - o welche Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, z.B.:
 - Einhausen der Anlagen,
 - Kapseln von Anlagenteilen,
 - geeignete Lagerung von Einsatzstoffen, Erzeugnissen und Abfällen

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- o Geruchsintensive Abgase
 - Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen
- o Abgase sind abzuleiten
- o dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen anzuwenden
- o emissionsbegrenzende Anforderung
 - in Form eines olfaktometrisch zu bestimmenden Geruchsminderungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration festzulegen

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- 5.4. besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten, z.B.
 - o 5.4.4 chemische Erzeugnisse
 - o 5.4.8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
- 5.5 Ableitung von Abgasen
- 5.3.2.5. Messungen geruchsintensiver Stoffe
 - o durch olfaktometrische Messungen
 - o keine Beschreibung, wie diese durchzuführen ist

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

iii. Anwendung der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL

- in einzelnen Ländern als Verwaltungsvorschrift umgesetzt
- in Thüringen von 2004 als Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen
- Bewertung von Umwelteinwirkungen durch Geruch aus Anlagen aus BImSchG-Anlagen
- gibt einheitliche Methoden und Beurteilungswerte
- für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sinngemäß anzuwenden
- nur für deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen
- aus Anlagen oder Anlagengruppen
- nicht von Kraftverkehr, Hausbrand, Vegetation oder Düngung

1. Genehmigungspflicht für Anlagen mit potentieller Emission von Gerüchen

- Basis der Bewertung: Geruchsstunden auf den jeweiligen Beurteilungsflächen
- Geruchshäufigkeiten in Anteilen der Jahresstunden
- Grenzwerttabelle nach Einstufung entspr. BauNVO
- Richtlinie gibt Verfahren wieder, wie Geruchsstunden zu ermitteln sind
- besondere Regelungen für Anlagen der Tierhaltung

2. Nachbarschaftsschutz

- zu trennen zwischen Beteiligung an Genehmigungsverfahren und
- nachträglichen zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen sowie
- Schadensersatzansprüchen

a) *Im Genehmigungsverfahren*

i. *Beteiligungsrecht der Nachbarn*

- über Normen mit Drittschutz, nachbarschützende Regelungen
- *Vorschrift, die den einzelnen aus der Masse aller denkbar Betroffenen heraushebt und in individualisierter und qualifizierter Weise dessen Schutz bezweckt*
- Immissionsschutz mit BImSchG dient Individualschutz

2. Nachbarschaftsschutz

ii. Widerspruchsverfahren, Anfechtungsklage

- damit Beteiligungsmöglichkeit
- in Form der Widerspruchsmöglichkeit gegen Genehmigung
- als allgemeines Verwaltungsrecht in VwGO geregelt
- gegenüber Freistaat Thüringen,
Genehmigungsberechtigter ist Beteiligter
- Anfechtungsklage vor Verwaltungsgericht als weiterer Schritt

2. Nachbarschaftsschutz

b) Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch

- bei rechtmäßiger Anlagene Genehmigung aber unrechtmäßigem Anlagenbetrieb
- bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. Kläranlage)
- Ausfluss aus Eigentumsrecht und damit verbundener Abwehrrechte
- Zivilgerichte zuständig

2. Nachbarschaftsschutz

i. Allgemeiner Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB

- Anwendung: bei anderen Beeinträchtigungen als bei Entziehung des Eigentums
- betrifft alle Immissionen: Lärm, Stoffe, Gerüche
- Unterlassungsanspruch gegenüber Emittenten
- kein Anspruch auf Einstellung Anlagenbetrieb
- sondern: Anspruch auf Vermeidung der Emissionen
- z.B. Schutzvorkehrungen zur Abwehr oder Milderung der von Anlagen ausgehenden Immissionen

2. Nachbarschaftsschutz

ii. Einschränkung nach § 906 BGB - Zuführung unwägbarer Stoffe

- kein Verbot von Immissionen wenn Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt
- unwesentliche Beeinträchtigung in der Regel, wenn gesetzliche Grenzwerte eingehalten
- ebenfalls Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach BImSchG wie TA-Lärm oder TA-Luft

2. Nachbarschaftsschutz

- wenn wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks
 - o kein Verbot von Immissionen möglich
 - o aber monetärer Ausgleichsanspruch wenn eine ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt ist
- Schadensersatz wenn bei gemeinwichtigen Anlage Stilllegung nicht vertretbar (bei enteignungsgleichem Eingriff)

3. Baurechtlicher Schadensersatz

- ungewolltes Auftreten von Geruchsbelästigungen durch bauliche Anlagen
- z. B. Korrosionen von Kanalleitungen mit austretenden Gerüchen
- Ursachen:
 - o altersbedingter Verschleiß von Anlagen oder
 - o Mangelhaftigkeit von Neuanlage im Sinne §§ 633, 434 BGB
- fehlerhafte Materialien, fehlerhafte Baukonstruktionen
- ggfls. Mängelbeseitigungsanspruch oder Schadensersatz
- Frage der Verantwortlichkeit
- häufig nur über gerichtliche Baugutachten feststellbar
- Geltendmachung am Zivilgericht
- teilweise sehr lange Verfahren und kostenintensiv

Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1
(Schillerhof)
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71

Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de